

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2005/3/31 30b7/05h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.2005

#### Norm

EO §8 A

EO §35 Ag

EO §36 Ad

### Rechtssatz

Hat der Betreibende zwecks Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrags nach dem eine Geldforderung enthaltenden Exekutionstitel Zug-um-Zug eine bestimmte Sache zurückzustellen, kann der Verpflichtete der titulierten Geldforderung Mängel- und Wertverlust der zurückzustellenden Sache nicht wirksam entgegenhalten. Aus der vom Betreibenden zu verantwortenden Verschlechterung der Zug-um-Zug zurückzustellenden Sache abzuleitende Wertersatzansprüche können allenfalls Einwendungen nach § 35 EO rechtfertigen.

## **Entscheidungstexte**

• 3 Ob 7/05h

Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 7/05h

Veröff: SZ 2005/48

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119939

**Dokumentnummer** 

JJR\_20050331\_OGH0002\_0030OB00007\_05H0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$